

**Der Wasserbeschaffungsverband Mühlau erläßt aufgrund § 2 Abs. 2 seiner Satzung mit Erstausgabe vom 14. März 1998 folgende**

## **Beitrags- und Gebührenordnung**

### **§ 1 Anschluß- und Benutzungsgebühren**

1.  
Für die Beteiligung einer WE (Wirtschaftseinheit) an der Wasserleitung, deren Bereithaltung und den Verbrauch von Wasser werden von den Mitgliedern

- a) eine einmalige Anschlußgebühr und
- b) fortlaufende Benutzungsgebühren erhoben.

2.  
Die festgelegten Zahlungen sind öffentliche Abgaben und eine den Verbandsmitgliedern obliegende Last.

Jeder Eigentumswechsel an einer WE ist dem WBV innerhalb von 4 Wochen zu melden. Mit den Eigentumsrechten geht auch die Zahlungsverpflichtung auf das neue Verbandsmitglied über unter Mithaftung des Vorbesitzers für die bereits fälligen Zahlungen. Ergeben sich Differenzen bezüglich des Übergangs der Zahlungsverpflichtungen, haften der bisherige und der neue Eigentümer der Wirtschaftseinheit als Gesamtschuldner für alle Zahlungen, die für den strittigen Zeitraum zu leisten sind.

3.  
Der WBV kann allgemein und in Einzelfällen die Vorauszahlung der Anschlußgebühren und aller Kosten verlangen.

4.  
Die Vorauszahlung der laufenden Benutzungsgebühren kann für ein ganzes Jahr verlangt werden, wenn in der Person oder in den Verhältnissen des Pflichtigen hierfür ein Grund gegeben ist (z.B. häufiger Zahlungsverzug, fruchtlose Pfändung u.a.).

### **§ 2 Anschlußgebühr**

1. Für den Anschluß einer Wirtschaftseinheit (WE) an die Wasserleitung des WBV Mühlau wird eine Anschlußgebühr erhoben.

Diese beträgt:

- a) je cbm umbauten Raumes:..... € 5,00  
Die Angaben im genehmigten Bauplan werden hierfür zugrunde gelegt.
- b) Gewerbetreibende, deren Betrieb die Inanspruchnahme von Wasser aus der Wasserleitung bedingt, werden je nach Größe und Umfang mit Gewerbezuschlägen belegt, deren Höhe die Verbandsversammlung bestimmt.

2. Wird in der Folgezeit ein Gebäude erweitert oder ein Gewerbebetrieb in seinem Umfang vergrößert, wird die Anschlußgebühr nach dem neuen Stand berechnet und der Mehrbetrag nacherhoben.

### § 3 Anschlußkosten

1. Neben der Anschlußgebühr haben die Eigentümer einer Wirtschaftseinheit zu zahlen:
  - a) Die Kosten für die Herstellung, Instandhaltung und Erneuerung der Anschlußleitung.
  - b) Die Kosten für die Verlegung und Änderung der Anschlußleitung, wenn dies auf Antrag oder Verschulden des Hausbesitzers notwendig wird.
  - c) Die Kosten für den Anschluß für vorübergehende Zwecke.
  - d) Die Kosten für die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Grundstücke für Maßnahmen der in a.) bezeichneten Art.
  - e) Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers (Ersteinrichtung).
  - f) Die Kosten für die Erneuerung und Instandsetzung der Wasserzähleranlage, wenn der Hausbesitzer den Schaden zu vertreten hat.
2. Kosten, die durch Verschulden des WBV oder seiner Beauftragten entstehen, gehen, unbeschadet der Ersatzansprüche, zu Lasten des WBV.

### § 4 Benutzungsgebühr

Diese beträgt jährlich:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Grundgebühr  | € 125,00 |
| b) Jeder verbrauchte cbm wird mit.....<br>je cbm berechnet.   | € 1,00   |
| c) Zählermiete: Der Vorstand legt die Miete für die Wasserzähler per Vorstandsbeschluß jeweils für das laufende Jahr fest. Umgelegt werden die tatsächlich entstehenden Kosten, die für das turnusmäßige Auswechseln der Zähler gem. gesetzlicher Vorgabe entstehen.<br>Gem. Beschluß der Versammlung vom 28.03.2018: | € 10,00  |
| d) Wasser, das für öffentliche Zwecke (Feuerwehr etc.) benötigt wird, ist gebührenfrei.   |          |

### § 5 Die Benutzungsgebühr wird erhoben

- a) für jedes einzelne Gebäude gesondert;
- b) bei Gebäuden mit Eigentumsanteilen für jeden Eigentumsanteil gesondert.

## § 6 Beiträge zur Rohrnetzerweiterung

### 1) Beitragserhebung

Müssen zum Anschluß von Wirtschaftseinheiten aus technischen und wirtschaftlichen Gründen neue Hauptleitungen verlegt werden, haben der bzw. die Antragsteller die gesamten Kosten für die Herstellung einschließlich der Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Grundstücke und etwaiger Entschädigungen an deren Eigentümer zu übernehmen.

Die Hauptleitung bleibt Eigentum des WBV

### 2) Beitragsverhältnis / Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- a) Der Rohrnetzerweiterungsbeitrag wird aus den Kosten für die Erweiterung des Rohrnetzes der Versorgungsleitungen sowie aus der Größe der damit erschlossenen Grundstücke und aus der nach Absatz d) maßgeblichen Geschoßfläche berechnet.
- b) Der Verband kann angemessene Vorauszahlungen auf die Rohrnetzerweiterungsbeiträge erheben.
- c) Wird ein Vorhaben abschnittsweise ausgeführt, so können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslasten entsprechend der Teilausführung berechnet und erhoben werden.
- d) Der Vorstand ermittelt für die Berechnung der einmaligen Beiträge die Grundstücks- und Geschoßflächen sowie die Kosten, die dem Verband für die jeweilige Maßnahme entstanden sind.  
Zugrunde gelegt werden die jeweilig vermessenen Grundstücksflächen sowie die gem. Festsetzungen eines Bebauungsplanes maximal daraus ableitbaren Geschoßflächen oder wenn dieser fehlt, gem. den Vorgaben der Genehmigungsbehörde.

## § 7 Fälligkeit

Zur Zahlung werden fällig:

- a) Die Anschlußgebühren:  
Sofort mit der Genehmigung des Anschlusses durch den WBV, Nacherhebung der Anschlußgebühr gem. Anschlußgebühr Ziffer 2 mit Zustellung der Nachberechnung.
- b) Die Anschlußkosten:  
Als Vorauszahlung gem. § 10 Abs. 1 der WBO mit Zustellung der Aufforderung, für die Restbeträge mit Zustellung der Abrechnung.
- c) Die Benutzungsgebühren:  
mit Zustellung der Rechnung
- d) Rohrnetzerweiterungsbeiträge  
mit Zustellung der Zahlungsaufforderung

## § 8 Folgen eines Rückstandes

Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Die Höhe bemißt sich nach den Bestimmungen der Abgabenordnung.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Beitrags- u. Gebührenordnung wurde durch Beschluß der Verbandsversammlung vom 05.03.1999 erlassen und tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schleching in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 10.12.1962 außer Kraft.

Mühlau, den 05.03.1999

### Der Verbandsvorsteher des WBV Mühlau

gez. Wimmer Jakob  
(Verbandsvorsteher)

Amtsblatt: Veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Schleching vom 09. April 1999

Änderung gem. Verbandsversammlung vom 30.03.2001 - § 2, Ziffer a: von DM 5.00 zu € 3,50,  
§ 4, Ziffer a: von DM 160 zu € 82,00, Ziffer b: von DM 0,60 zu 0,35 €, Ziffer c: von DM 1.00 zu € 0,50  
Mühlau, den 30.03.2001

### Der Verbandsvorsteher des WBV Mühlau

gez. Wimmer Jakob  
(Verbandsvorsteher)

Änderung gem. Verbandsversammlung vom 23. Febr. 2007 - § 4, Ziffer a: von 82.-- € zu 95.-- €,  
Ziffer b: von 0,35 € zu 0,45 €.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Schleching Nr. 06 vom 23. März 2007

Mühlau, den 23. März 2007

### Der Verbandsvorsteher des WBV Mühlau

gez. Wimmer Jakob  
(Verbandsvorsteher)

Änderung gem. Verbandsversammlung vom 14. Febr. 2014

§ 4 Benutzungsgebühr - Absatz c) entfällt ersatzlos

§ 6 Beiträge zur Rohrnetzerweiterung - Ziffer 1) - „Beitragserhebung“ - hier entfällt der 2. Absatz  
- Ziffer 2) - „Beitragsverhältnis / Ermittlung des Beitragsverhältnisses“ -  
wird neu eingefügt:

§ 7 Fälligkeit - wird ergänzt um d)

Veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Schleching Nr. 05 vom 07. März 2014

Mühlau, den 07. März 2014

### Der Verbandsvorsteher des WBV Mühlau

gez. Wimmer Jakob  
(Verbandsvorsteher)

Änderung gem. Verbandsversammlung vom 28. März 2018

§ 2 Ziffer a: Anschlußgebühr: - von 3,50 € zu 5,00 €

§ 4 Ziffer a: Grundgebühr: - von 95,00 € zu 125,00 €, Freimenge von 150 cbm zu 100 cbm geändert

§ 4 Ziffer b: Verbrauchsgebühr: - von 0,45 €/cbm zu 0,50 €/cbm

§ 4 Ziffer c: Zählermiete - von 8,00 € zu 10,00 €

### Der Verbandsvorsteher des WBV Mühlau

gez. Wimmer Jakob  
(Verbandsvorsteher)

Änderung gem. Verbandsversammlung vom 07.12.2022

§ 4 Ziffer a: Grundgebühr: 125,00 €, Freimenge 100 cbm entfällt

§ 4 Ziffer b: Verbrauchsgebühr: von 0,50 €/cbm wird für jeden verbrauchten cbm berechnet

**Der Verbandsvorsteher des WBV Mühlau**

gez. Luger Peter

(Verbandsvorsteher)

Änderung gem. Verbandsversammlung vom 17.02.2025

§ 4 Ziffer b: Verbrauchsgebühr: Die Verbrauchsgebühr von 0,50 €/cbm wird für jeden verbrauchten cbm auf 1,00 €/cbm erhöht.

**Der Verbandsvorsteher des WBV Mühlau**

gez. Luger Peter

(Verbandsvorsteher)